

B e r i c h t u n d A n t r a g

des Kirchenrates der Katholischen Kirchgemeinde Luzern
an den Grossen Kirchenrat

Verschiebungen Finanzvermögen/Verwaltungsvermögen

Definitionen

Die Definitionen des Finanz- und Verwaltungsvermögen sind im Kirchgemeindegesetz § 38 geregelt.

Verwaltungsvermögen

Zum Verwaltungsvermögen gehören jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen und nicht veräussert werden können ohne diese zu beeinträchtigen. Diese Aktiven sind gekennzeichnet durch eine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck.

Die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden jährlich mit 6 % vom Restbuchwert abgeschrieben.

Finanzvermögen

Zum Finanzvermögen gehören jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen und die veräussert werden können, ohne die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

Die Abschreibungen erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die überbauten Grundstücke sind höchstens zum Ertragswert zu bilanzieren. Auf unüberbauten Grundstücken werden üblicherweise keine Abschreibungen vorgenommen. Der aktuelle Abschreibungssatz für die Überbauung Unterlöhli beträgt 2 % vom Investitionswert. Die übrigen Gebäude im Finanzvermögen werden aktuell nicht abgeschrieben, da die Werte unter dem Ertragswert liegen.

Aktuelle Situation

Die Revisionsstelle, Balmer-Etienne AG, sowie die Landeskirche haben bei den letzten Revisionen auf die korrekte Zuordnung der Gebäude zum Verwaltungsvermögen bzw. zum Finanzvermögen hingewiesen.

In den letzten Jahren haben sich die Nutzungen der Gebäude verändert, z.B. MaiHof, Pfarrhaus St. Maria.

Es gibt gemischte Nutzungen von Gebäuden und hier wurde der Anteil der Nutzung durch die Kirchgemeinde und die Nutzung durch Externe überprüft. Wenn die Hauptnutzung bei der Kirchgemeinde ist, bleiben diese Gebäude im Verwaltungsvermögen (z.B. Pfarrhaus St. Maria).

Aktuell sind Liegenschaften dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, die aber zu 100 % an Dritte vermietet sind. Andererseits gibt es Gebäude im Finanzvermögen, die nicht vermietet sind, sondern für öffentliche Aufgaben genutzt werden. Es ist sinnvoll, wenn die Gebäude gemäss ihrer Nutzung dem Verwaltungsvermögen bzw. Finanzvermögen zugeteilt sind.

Die Veränderungen in der Zusammensetzung von Verwaltungs- und Finanzvermögen obliegt dem Kirchenrat und dem Grossen Kirchenrat (§14 Abs. 1, Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden).

Die Sachgüter des Verwaltungsvermögens, die für die kirchliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Buchwert in das Finanzvermögen zu verschieben. Die Kompetenz für diese Umteilung liegt beim Grossen Kirchenrat (§14 Abs. 2, Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden). Es ist keine Aufwertung vorzunehmen, aber die Liegenschaften müssen im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt werden.

Per 31.12.2016 sollen folgende Umbuchungen gemacht werden:

Verschiebungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

<i>Gebäude</i>	<i>Buchwert in CHF</i>	
Bachstei, Moosmattstrasse 10	CHF	381'000
Buurehaus, Weggismattstrasse 15	<u>CHF</u>	<u>429'200</u>
Total	CHF	810'200

Diese Liegenschaften werden zu 100 % von der Kirchgemeinde genutzt und werden mit dem Buchwert in das Verwaltungsvermögen übertragen.

Verschiebungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

<i>Gebäude</i>	<i>Buchwert in CHF</i>	
St. Peter ehemalige Kaplanei, Furrengasse 9	CHF	201'200
Herrenhaus St. Karl, St. Karlstrasse 91a	CHF	704'800
Matthofring 2, 4	CHF	236'227
Pfarrhaus St. Josef	<u>CHF</u>	<u>479'862</u>
Total	CHF	1'622'089

Diese Liegenschaften sind zu 100 % vermietet und werden nicht mehr von der Kirchgemeinde für öffentliche Zwecke genutzt.

Antrag:

Der Kirchenrat beantragt Ihnen gemäss Artikel 22, Abs. c, der Gemeindeordnung vom 25. Oktober 2009 und gemäss Artikel 7, 3 Abs. d. des Geschäftsreglements des Grossen Kirchenrats vom 13. Mai 2009:

1. Verschiebung der Liegenschaften vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen:

Bachstei, Moosmattstrasse 10	CHF	381'000
Buurehaus, Weggismattstrasse 15	<u>CHF</u>	<u>429'200</u>
Total	CHF	810'200

2. Verschiebung der Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen:

Kaplanei St. Peter, Furrengasse 9	CHF	201'200
Herrenhaus St. Karl, St. Karlistrasse 91a	CHF	704'800
Matthofring 2, 4	CHF	236'227
Pfarrhaus St. Josef	<u>CHF</u>	<u>479'862</u>
Total	CHF	1'622'089

Luzern, 24. Oktober 2016

Namens des Kirchenrates

Die Präsidentin:
Rita Cavelti

Der Geschäftsführer:
Peter Bischof

Beschluss

Der Grosse Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Luzern;

Nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 26. September 2016

gestützt auf Artikel 22, Abs. c der Gemeindeordnung vom 25. Oktober 2009 und Artikel 7, Ziff.3, Abs. d. des Geschäftsreglements des Grossen Kirchenrats vom 13. Mai 2009:

b e s c h l i e s s t:

1. Verschiebung der Liegenschaften vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen:

Bachstei, Moosmattstrasse 10	CHF	381'000
Buurehaus, Weggismattstrasse 15	<u>CHF</u>	<u>429'200</u>
Total	CHF	810'200

2. Verschiebung der Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen:

Kaplanei St. Peter, Furrengasse 9	CHF	201'200
Herrenhaus St. Karl, St. Karlistrasse 91a	CHF	704'800
Matthofring 2, 4	CHF	236'227
Pfarrhaus St. Josef	<u>CHF</u>	<u>479'862</u>
Total	CHF	1'622'089

Luzern, 7. Dezember 2016

Namens des Grossen Kirchenrates

Der Präsident:
Thomas Bienz

Der Ratssekretär:
Peter Bischof